

Gesetz- und Verordnungs-Blatt

für das

Königreich Bayern.

N^o 45.

München, den 29. November 1887.

Inhalt:

Bekanntmachung vom 20. November 1887, die Revision der Rheinschiffahrts-Polizei- und Floßordnung betreffend. — Soldienst-Nachrichten.

ad Nr. 13797L

Bekanntmachung, die Revision der Rheinschiffahrts-Polizei- und Floßordnung betreffend.

K. Staatsministerium des K. Hauses und des Aeußern, der Justiz und des Innern.

Nachdem zwischen den Regierungen von Bayern, Baden, Elsaß-Lothringen, Hessen, den Niederlanden und Preußen die Erlassung einer neuen Schiffahrts-Polizei- und Floßordnung für den Rhein vereinbart und allseitig genehmigt worden ist, so wird dieselbe in Folge Allerhöchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Prinzen Euitpold, des Königreichs Bayern Verweser, mit dem Beifügen zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß diese Verordnung vom 1. Februar 1888 ab an die Stelle der mit Bekanntmachung vom 12. Juli 1869 publizirten Schiffahrts-Polizei- und Floßordnung für den Rhein und der Nachträge und Abänderungen derselben (Regierungsblatt von 1869 Seite 1287,